

**Gesetz vom über die Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrages
(Burgenländisches Wohnbauförderungsbeitragstarifgesetz – Bgld. WbftG)**

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrages für Dienstnehmer und Dienstgeber im Burgenland beträgt je 0,5 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 1 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 144/2017.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Vorblatt

1. Allgemeines:

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 wird der Wohnbauförderungsbeitrag ab dem Jahr 2018 zu einer ausschließlichen Landesabgabe, wobei der Bund aus Einheitlichkeitsgründen weiterhin die Bemessungsgrundlage, Einhebung, Abfuhr der Abgabe etc. regelt. Der Landesgesetzgebung bleibt die Regelung der Höhe des Tarifs (für Dienstnehmer und Dienstgeber) vorbehalten (vgl. § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018 des Bundes). Die einheitliche Regelung der Höhe dieses Tarifs soll mit diesem Gesetz vorgenommen werden.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art. 15 Abs. 1 B-VG, § 8 Abs. 1 F-VG 1948 iVm § 16 Abs. 1 Z 3 FAG 2017.

3. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Gemeinschaftsrecht wird durch das Vorhaben nicht berührt.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Die Umwandlung des Wohnbauförderungsbeitrages von einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe hin zu einer ausschließlichen Landesabgabe soll im Wesentlichen kostenneutral erfolgen. Der Ertrag aus dieser Abgabe wird für das Land in etwa gleich bleiben.

5. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

6. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

7. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 9 F-VG kann die Bundesregierung innerhalb von acht Wochen nach dem Tag, an dem der Gesetzesentschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch wegen Gefährdung von Bundesinteressen erheben.

Erläuterungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 wird der Wohnbauförderungsbeitrag ab dem Jahr 2018 zu einer ausschließlichen Landesabgabe, wobei der Bund aus Einheitlichkeitsgründen weiterhin die Bemessungsgrundlage, Einhebung, Abfuhr der Abgabe etc. regelt. Der Landesgesetzgebung bleibt die Regelung der Höhe des Tarifs (für Dienstnehmer und Dienstgeber) vorbehalten (vgl. § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018 des Bundes). Die einheitliche Regelung der Höhe dieses Tarifs soll mit diesem Gesetz vorgenommen werden.

Zum Zeitpunkt der Begutachtung dieses Gesetzes war das Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 des Bundes zwar noch nicht im Nationalrat beschlossen, ein diesbezüglicher Beschluss wurde jedoch für nach der Begutachtungsfrist dieses Gesetzes in Aussicht gestellt.

Da der Wohnbauförderungsbeitrag ab dem Jahr 2018 zu einer ausschließlichen Landesabgabe wird, soll daher dieses Gesetz mit 1. Jänner 2018 in Kraft treten.